

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.10.2025

Geschäftszahl

Ra 2024/08/0071

Rechtssatz

Eine forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes liegt jedenfalls vor, wenn - über eine bloß forstrechtlich gebotene Schadholzbeseitigung hinaus - Schlägerungen, somit eine Gewinnung (Ernte) von Holz, stattfindet und dadurch aus dem Wald Nutzen gezogen wird (vgl. idS VwGH 21.1.1992, 89/08/0285). In diesem Sinn ist auch eine Durchforstung des Waldbestandes und die damit einhergehende Schlägerung des Dünholzes und kranker Bäume bereits als forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen (vgl. VwGH 23.4.2003, 2000/08/0135, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2024080071.L08